Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/4/28 8Ob19/04h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.2005

Norm

ABGB §991
ABGB §1002

Rechtssatz

Die Erfüllungswirkung bei der Anleihe tritt regelmäßig erst mit der Gutschrift beim Anleihegläubigers bzw der für diesen tätig werdenden Bank ein.

Leistet der ausgewiesene Erfüllungsgehilfe (Zahlstelle) ohne Vorbehalt ausdrücklich gewidmet auf die Schuld seines „Geschäftsherrn", um diese zu tilgen, und nimmt der Gläubiger diese Leistung an, so wird damit die Schuld getilgt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 19/04h
  Entscheidungstext OGH 28.04.2005 8 Ob 19/04h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120107

Dokumentnummer

JJR_20050428_OGH0002_0080OB00019_04H0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at